

Buße - büßen - Bußgeld

Gott, sei mir gnädig nach deiner Güte,
und tilge meine Sünden nach deiner großen Barmherzigkeit.
Wasche mich rein von meiner Missetat,
und reinige mich von meiner Sünde;

denn ich erkenne meine Missetat,
und meine Sünde ist immer vor mir.

An dir allein habe ich gesündigt und übel vor dir getan,
auf dass du recht behaltest in deinen Worten
und rein dastehst, wenn du richtest.

Siehe, in Schuld bin ich geboren, und meine Mutter hat mich in Sünde empfangen.

Siehe, du liebst Wahrheit, die im Verborgenen liegt,
und im Geheimen tust du mir Weisheit kund.

Entsündige mich mit Ysop, dass ich rein werde;
wasche mich, dass ich weißer werde als Schnee.

Lass mich hören Freude und Wonne,
dass die Gebeine fröhlich werden, *die du zerschlagen hast.*

Verbirg dein Antlitz vor meinen Sünden,
und tilge alle meine Missetat.

Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz
und gib mir einen neuen, beständigen Geist.
Verwirf mich nicht von deinem Angesicht,
und nimm deinen heiligen Geist nicht von mir.

Erfreue mich wieder mit deiner Hilfe,
und mit einem willigen Geist rüste mich aus.

*Ich will die Übertreter deine Wege lehren,
dass sich die Sünder zu dir bekehren.*

Errette mich von Blutschuld, /

Gott, der du mein Gott und Heiland bist,
dass meine Zunge deine Gerechtigkeit rühme.

Herr, tue meine Lippen auf, dass mein Mund deinen Ruhm verkündige.

Denn Schlachtopfer willst du nicht, /

ich wollte sie dir sonst geben, und Brandopfer gefallen dir nicht.

*Die Opfer, die Gott gefallen, sind ein geängsteter Geist,
ein geängstetes, zerschlagenes Herz wirst du, Gott, nicht verachten.*

Tue wohl an Zion nach deiner Gnade, baue die Mauern zu Jerusalem.

Dann werden dir gefallen rechte Opfer, / Brandopfer und Ganzopfer;
dann wird man Stiere auf deinem Altar opfern.

Bußgeld

zu unterscheiden von Geldstrafen

Grundlage ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Für das Verhängen einer Geldbuße muss in der Regel ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden; es gibt aber auch die Verhängung von Geldbußen nach dem OWiG im Strafverfahren.

Die **Geldbuße** (umgangssprachlich auch **Bußgeld**) ist die häufigste der (meistens) verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Der Sprachgebrauch der §§ 65, 66 OWiG ist eindeutig:

es heißt **Bußgeldbescheid** aber **Geldbuße**.

Davon zu unterscheiden ist das Verwarnungsgeld in §§ 56 ff. OWiG.

Höhe der Geldbuße

Nach §17 Abs. 1 OWiG beträgt die Geldbuße **mindestens 5 € und**, „wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt“, **höchstens 1000 €**.

Eine höhere Höchstgeldbuße ist häufig:

- Von höchster Bedeutung sind in der Praxis § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) („0,5%-Gesetz“) mit 3000 € und § 24 StVG („**Verkehrsordnungswidrigkeiten**“, im Besonderen nach der Straßenverkehrs-Ordnung) **mit 2000 €**.

§ 17 Abs. OWiG lautet: „**Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.**“ **Damit ist die Höhe der Geldbuße in einem solchen Fall nach oben offen.**

Das OWiG sieht auch sonst höhere Höchstgeldbußen vor, nämlich in § 30 OWiG („Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen“): **10 Millionen €** und in § 130 OWiG („Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen“) **1 Million €**.

Von sonstigen Gesetzen seien erwähnt: § 81 Abs. 4 Satz 1 GWB (Kartellrecht) bis zu 1 Million € und § 69 Abs. 6 BNatSchG (**Naturschutz**) **bis zu 50.000 €**.

Diese genannten Höchstgeldbußen gelten aber nur, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, bei Fahrlässigkeit beträgt die Obergrenze die Hälfte (§ 17 Abs. 2 OWiG).